

99108019006000, 99108019006000

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht in Umweltzonen - Genehmigung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108402517/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108019006000, 99108019006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht in Umweltzonen - Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none"> - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_40.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bfstrmg/ - https://www.gesetze-im-internet.de/lkw-mautv_2018/index.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_40.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bfstrmg/ - https://www.gesetze-im-internet.de/lkw-mautv_2018/index.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_40.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/ - https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bfstrmg/ - https://www.gesetze-im-internet.de/lkw-mautv_2018/index.html
------------------------------	--

Teaser

Volltext

Hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten verboten oder beschränkt, wenn der Kraftfahrzeugverkehr zur Überschreitung von in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionswerten beiträgt und soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf

die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden, kann sie Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die als Rechtsverordnung erlassene Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten und die Zuordnung von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N zu Schadstoffgruppen und bestimmt Anforderungen, welche bei einer Kennzeichnung von Fahrzeugen zu erfüllen sind.

Mit der Einführung der "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" wurde die Einrichtung von Umweltzonen in den deutschen Städten ermöglicht. Das Ziel der Verordnung ist die Reduzierung der zunehmenden Stickstoffoxid- und Feinstaubbelastung in den städtischen Ballungsgebieten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2007 dürfen Fahrzeuge nur noch mit entsprechender Schadstoffgruppe in die dafür ausgezeichneten Umweltzonen einfahren. In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Umweltzonen ausgewiesen.

Verschiedene emissionsschutzrechtliche EU-Richtlinien (vergleiche Anlage 2 der 35. BImSchV) definieren welche Anforderungen Fahrzeuge der Klassen M und N einzuhalten haben. Abhängig davon, welche Grenzwerte für Stickstoffoxid und Feinstaub das Abgasmanagement des Fahrzeugs einhält, sind vier Schadstoffgruppen definiert, von denen drei Gruppen (2 bis 4) durch Aufkleber (Plaketten) gekennzeichnet werden. Für die Kennzeichnung sind nicht wiederverwendbare lichtechte und fälschungserschwerende Plaketten mit unter anderem einem Plaketten-Durchmesser von 80 mm und in den Farben rot, gelb und grün zu verwenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie ist gegenüber der Ausgabestelle durch die Emissionsschlüsselnummern des Kraftfahrzeuges nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Zuordnung der Schlüsselnummern zu den Schadstoffgruppen im Verkehrsblatt bekanntgemacht (VKBl. 2006 S. 867) und die „Bekanntmachung der Maßgaben zur Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ (VkBl. 2007 S. 3) bekanntgemacht. Die

Emissionsschlüsselnummern sind bei älteren Fahrzeugscheinen, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, die letzten beiden Ziffern unter Feld "zu 1" und bei neueren Zulassungsbescheinigungen, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, die letzten beiden Ziffern unter Feld "14.1".

Begriffe im Kontext

Bearbeitungsdauer

Fristen Es sind keine Fristen zu beachten.

Formulare + Objekt Formular Es sind keine Formulare vorgeschrieben.

Kurztext Seit dem 01.03.2007 gilt die 35. BImSchV für Kraftfahrzeuge. Diese regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten und die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen und bestimmt Anforderungen, welche bei einer Kennzeichnung von Fahrzeugen zu erfüllen sind.

weiterführende Informationen Ausgenommen von der Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge und damit auch von Beschränkungen zum Befahren von Umweltzonen sind:

- * mobile Maschinen und Geräte
- * Arbeitsmaschinen
- * zwei- und dreirädrige Fahrzeuge (z. B. Mofas, Motorräder, Motorroller). Dazu gehören auch leichte vierrädrige Fahrzeuge (Quads)
 - * Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren etc.)
 - * Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind (Nachweis durch Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" im Schwerbehindertenausweis)
 - * Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz (z. B. "Arzt Notfalleinsatz")
 - * Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können
 - * Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen im Rahmen militärischer Zusammenarbeit
 - * zivile Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr für unaufschiebbare Fahrten zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

Weitere Ausnahmen als die vorgenannten können bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden, die die verkehrsbehördliche Anordnung erlassen hat. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hört vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Umweltbehörde an, die die verkehrsbehördliche Anordnung gefordert hat.

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
----------------	-------------	--

fachlich am	freigegeben	25.10.2018
-------------	-------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle	In Mecklenburg-Vorpommern werden Umweltplaketten sowohl von den Zulassungsbehörden als auch von den für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen, wie die amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder Prüferingenieure an Prüfstellen der Technischen Prüfstelle oder der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder von dem für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personal in den durch einen Anerkennungsbescheid der zehnte örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeugkennungen dafür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten in den bezeichneten Betriebsstätten oder Zweigstellen ausgegeben.
--------------------------	--

Ansprechpunkt